

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 29/1943 (1943)

Artikel: Zur Gründung einer Kantonsschule in Glarus
Autor: Müller, Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-42322>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Gründung einer Kantonsschule in Glarus

Von Landammann Josef Müller
Erziehungsdirektor des Kantons Glarus

Das Bestreben, eine höhere Mittelschule in unserm Kanton zu gründen, ist nicht neu. Schon im Schulgesetz von 1873, das am 22. Mai 1910 in den Paragraphen 4—51 eine neue Fassung erhielt, wurde die Bestimmung aufgenommen:

Sollte die höhere Stadtschule derart organisiert und ausgebaut werden, daß sie die Aufgabe einer höhern Mittelschule (Kantonsschule) erfüllt, und sollte sie ganz oder teilweise vom Kanton übernommen werden, oder sollte der Kanton selbst eine Kantonsschule errichten, so werden die finanziellen Leistungen von Staat und Gemeinde durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Die Frage der Begründung einer glarnerischen Kantonsschule ist schon seit 80 Jahren Gegenstand von Diskussionen und Beratungen. Im Amtsbericht 1863/66 spricht sich der Kantonsschulrat, der damals das Erziehungswesen leitete, dahin aus, daß eine Kantonsschule dem gesamten Lande unzweifelhaft zur Zierde und zum Segen gereichen würde. Die Brandkatastrophe von 1861 hat nicht nur damals die Erfüllung dieses Wunsches verhindert, sondern auch bei einem neuen Anlauf im Jahre 1871. Das Jahr 1889 brachte eine Reorganisation der Sekundarschule, wodurch eine Industrieabteilung und ein Untergymnasium geschaffen wurden, die allen Schülern des Kantons offenstanden.

Indessen blieb der Gedanke der Begründung einer Kantonsschule lebendig. Ein Gutachten des Herrn alt Schulinspektor Dr. E. Hafter aus dem Jahre 1906 umriß die Grundlinien für den Ausbau des höhern Schulwesens im Kanton, und im Jahr 1914 verdichteten sich die Bestrebungen zu einem *Memorialsantrag* des Schulrates Glarus über die Errichtung einer *glarnerischen Kantonsschule*. Dieser stellte den Kanton vor die Wahl, die Durchführung der Schulgemeinde zu überlassen (wobei der Kanton 40 % an einen Neubau und einen jährlichen Beitrag von insgesamt 41 000 Fr. statt bisher 24 000 Fr. zu leisten hätte) oder die Kantonsschule selbst zu errichten. In diesem Falle hätte die Schulgemeinde die Übernahme der Kosten für einen Neubau im damaligen Betrage von 242 000 Fr. und einen Beitrag von jährlich 10 000 Franken über die Betriebskosten der Stadtschule hinaus verbindlich zu beschließen. Es sollte nicht zu der Verwirklichung dieses Planes kommen.

Der Antrag versank in den kommenden Kriegseignissen, der ausführliche Gesetzesentwurf über das gesamte Schulwesen vom Jahre 1919 im Strudel der darauffolgenden Krisenjahre.

Wenn heute der Gedanke zur Begründung einer Kantonsschule sich dringend meldet, so sind dafür folgende Gründe maßgebend:

Die Zeiten haben sich gründlich geändert und sie verlangen eine andere Einstellung und andere Maßstäbe. Das höhere Studium von Söhnen und Töchtern außerhalb unseres Kantons legt heute den Eltern sehr viel größere finanzielle Lasten auf, als dies noch in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts der Fall war. Das Gutachten von Dr. Hafter berechnete damals für den Besuch der höhern Mittelschulen außerhalb des Kantons 4900 Fr. bis 5600 Fr., und für das Hochschulstudium des Akademikers errechnete Dr. Hafter eine Ausgabe von 5600 Fr. bis 8400 Fr., also insgesamt 10 500 Fr. bis 13 000 Fr. Die Gesamtsumme, welche die glarnerischen Eltern nur für das Mittelschulstudium damals ausgaben, schätzte er bei einer Annahme von 50 studierenden Jünglingen auf 200 000 bis 300 000 Fr. Man geht wohl nicht fehl, wenn man für die heutigen Verhältnisse mit einem Zuschlag von 60 % rechnet. Diese Zahlen zeigen deutlich, daß eine Weiterbildung der Kinder für eine Familie des Arbeiter- oder des Mittelstandes der Kosten wegen nahezu ausgeschlossen ist. Da helfen auch nicht Stipendien des kantonalen Stipendienfonds, der ja nur etwa 3600 Fr. jährlich verteilen kann (d. h. etwa 200—300 Fr. auf einen einzelnen Bewerber), und ebensowenig der Martysche Stipendienfonds, der nur einer sehr beschränkten Zahl von Studenten Zuwendungen verabreichen kann.

Es ist daher unzweifelhaft, daß eine Kantonsschule weit mehr imstande sein wird, begabten Schülern aus den weniger bemittelten Kreisen die Tore zu einem höhern Studium und damit zu einer bedeutenderen Lebensbahn zu eröffnen, als dies heute mit den begrenzten Stipendien möglich ist.

Es kann auch der Volkswirtschaft unseres Kantons nicht gleichgültig sein, wenn Jahr für Jahr 100 000 Fr. und mehr nur für das Mittelschulstudium auswärts gehen. Es ist Tatsache, daß Eltern der bessern Ausbildungsgelegenheiten ihrer Kinder wegen ihren Wohnsitz nach auswärts verlegten, und es ist anzunehmen, daß diese Familien im Kanton verblieben oder dahin zurückkehrten, falls ihnen hier Gelegenheit geboten würde, die Ausbildung der Kinder bis zur Maturität zu fördern.

Nun werden ja die bekannten Einwände wieder auftauchen, es sei gut für den jungen Menschen, wenn er auswärts unter fremde Leute komme, und man dürfe kein Gelehrtenproletariat erziehen, es sei dafür kein Bedürfnis vorhanden.

Es ist nicht zu verhehlen, daß in gewissen Fällen eine anders geartete Umgebung günstig auf den Charakter junger Menschen einwirkt, in der Regel aber bietet doch das Elternhaus die beste Gewähr für die charakterliche Entwicklung. Die Mittelschulzeit ist ja diejenige, in der Sturm und Drang des Jünglings in richtige Bahnen geleitet werden sollen. Auch hier ist sicher die elterliche Betreuung am wertvollsten. Durch die Eröffnung

einer Mittelschule wird erreicht, daß die Söhne und Töchter länger den Schutz und die Aufsicht des Elternhauses genießen, als wenn sie schon nach der Sekundarschule an eine außerkantonale Anstalt und in eine fremde Familie abgegeben werden müssen. Und warum ziehen denn gerade Eltern in die Orte, in denen sich Mittelschulen aller Art befinden? Doch nur, weil diese eben für die Ausbildung ihrer Kinder große Vorteile bieten.

Ein Gelehrtenproletariat wollen wir nicht heranziehen. Wenn man erkannt hat, daß die Intelligenz eines jungen Menschen für die Erwerbung höherer Bildung unzulänglich ist, muß die klare Scheidung vorgenommen werden. Nun treffen ja Intelligenz und Vermögen nicht immer zusammen. Es ist deshalb falsch, die höhere Ausbildung eines intelligenten jungen Menschen der Vermögensverhältnisse der Eltern wegen in Frage zu stellen.

Wir dürfen nicht daran zweifeln, daß eine höhere Mittelschule in unserm Kanton einen günstigen Einfluß auf die Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses für die Führung in Industrie, Handel und Gewerbe, in Kirche, Schule und in den freien Berufen ausüben wird. Da darf bestimmt auf andere Kantone hingewiesen werden, deren Kantonsschulen sich für die materielle Fortentwicklung in ihrem Gebiet fruchtbar ausgewirkt haben. Es ist zu befürchten, daß unser Kanton gerade durch das Fehlen einer Mittelschule, wodurch ein Nachwuchs aus weniger bemittelten Kreisen geradezu verhindert wird, ins Hintertreffen gerät.

Als der Schulrat Glarus den vorgenannten Memorialsantrag stellte, wurde das Bedürfnis der Errichtung einer Kantonsschule mit folgenden Einwänden bestritten: eine wünschbare Frequenz sei nicht möglich, die dafür ausgebildeten Lehrkräfte könnten nicht aufgebracht werden, und man könne die Leistungsfähigkeit der Anstalt bezweifeln. Hier seien zum Nachdenken einige Zahlen genannt. Dr. E. Hafter gelangte schon für das Jahr 1914 auf einen Bestand von insgesamt 228 Schülern, nämlich von 83 Gymnasiasten und Industrieschülern, 71 Realschülern und 74 Schülerinnen der vierklassigen Mädchensekundarschule, die alle den Unterricht der gleichen Lehrkräfte genossen. Schon damals war also die wünschenswerte Frequenz völlig erwiesen.

Gegenwärtig muß bei der Mädchenabteilung, welche eher eine rückläufige Tendenz aufweist, mit einem etwas kleineren Bestand gerechnet werden. Die heutigen Zahlen für Gymnasiasten und Oberrealschüler decken sich ungefähr mit denen von 1914. In diesen Zahlen sind aber – im Gegensatz zu der damaligen Erhebung – die Schüler *nicht* berücksichtigt, welche aus allen übrigen glarnerischen Sekundarschulen an eine Mittelschule übertreten sind. Werden diese «Auswärtigen» mitgerechnet, so kommen wir für Gymnasiasten und Oberrealschüler auf eine wesentlich höhere Zahl als im Jahr 1914. Alle diese Tatsachen rechtfertigen den Ausbau der höhern Stadtschule Glarus zur Kantonsschule stärker als je. Dr. Hafter legte sich auch die Frage nach dem Bedürfnis des Landes nach Gebildeten vor. Rechnete er damals mit einer Zahl von 116 öffentlichen Stellen, für welche die

Mittelschulbildung die Voraussetzung ist, und insgesamt mit 230—260 Mann höherer akademischer Studien, so dürfen wir wohl annehmen, daß diese Zahlen zum mindesten heute nicht geringer sind. Diese Stellen und diese Berufe sollten doch vorzugsweise unsern Kantonsewohnern vorbehalten sein. Auch von diesem Blickpunkt aus darf das Bedürfnis einer höhern Mittelschule mit aller Bestimmtheit bejaht werden. Nebenbei sei bemerkt, daß unser Kanton neben Baselland der einzige ist, dessen Bildungswesen nicht mit einer Kantonsschule gekrönt ist. Baselland aber bezahlt an Baselstadt jährlich einen Betrag von 100 000 Fr. an dessen Mittelschulwesen, und ist aus geographischen Gründen mit der Stadt Basel weit enger verknüpft, als dies bei uns mit irgendeinem andern Kanton möglich sein könnte.

Was die an der heutigen höhern Stadtschule amtierenden Lehrkräfte anbetrifft, besitzen sie sozusagen ausnahmslos das Mittelschullehrpatent und wären somit für die Führung des Unterrichts durchaus zuständig. Es ergäbe sich naturgemäß eine wesentliche Bereicherung des Tätigkeitsfeldes, die sicher auf gute Lehrkräfte anziehend einwirken würde. In diesem Zusammenhang sei noch auf die nicht weit zurückliegenden Bestrebungen des Schulrates Glarus hingewiesen, die bezweckten, der Stadtschule einen fünften Jahreskurs anzugliedern, um damit die auswärtige Ausbildungszeit der Zöglinge zu vermindern. Der Plan scheiterte nicht etwa an der finanziellen Sicherung, sondern vielmehr an der Ablehnung der Mittelschulen, welche die glarnerischen Schüler in die folgenden Klassen aufnehmen sollten.

Wenn wir uns alles vor Augen halten und die Argumente zusammenfassen, so kommen wir zum Schluß, daß eine für unsere Jungmannschaft und Jungmädchenschaft ersprießliche Lösung dieser wichtigen Frage nur eine *ganze* Lösung sein kann: eine *vollständige Mittelschule* mit der Berechtigung zur Erteilung der *Maturität*.

Wenn wir die Geschichte der Bestrebungen zur Errichtung einer glarnerischen Kantonsschule verfolgen, so bemerken wir, daß immer wieder die Kostenfrage hindernd im Wege stand. Es sind daher zur Überwindung dieses Hindernisses andere Wege als die bisher vorgeschlagenen zu beschreiten.

Es gilt, zunächst einen Fonds zu gründen und dann auf ähnliche Art vorzugehen, wie wir es für die Gründung unserer Heil- und Pflgeanstalt taten. Der Fonds für dieses soziale Werk beträgt heute 5 Millionen Franken und steigt weiter um seine Zinsen und um weitere Zuwendungen. Mit Recht trachtet man danach, diesen Fonds so anzuäufnen, daß dem Kanton aus dem spätern Betrieb der Anstalt keine Lasten erwachsen.

Dieses Vorgehen schwebt uns auch für die Gründung einer glarnerischen Kantonsschule vor. Wohl kommt die gegenwärtige Schülerschaft kaum mehr in den Genuß dieser Studienegelegenheit. Aber es wird auf diese Weise eine sichere Grundlage geschaffen, die das Erstrebte in absehbarer Zeit verwirklichen läßt.

Es darf wohl auch einmal ein gewisser Betrag der außerordentlichen Zuflüsse finanzieller Art für die geistige Hebung des Volkes in Anspruch

genommen werden, soll unser Kanton nicht gegenüber den andern eidgenössischen Ständen in Rückstand kommen. Wir sehen hier eine Zuwendung von 300 000 Fr. aus dem neuen in Aussicht stehenden Wehropfer vor.

Dann dürfte der Martysche Stiftungsfonds einen weitem Beitrag von 100 000 Fr. leisten. Er beträgt heute rund 440 000 Fr. und ist verpflichtet, jährlich solange 8000 Fr. Studierenden zuzuwenden, bis die Zinsen 20 000 Franken ausmachen. Erst dann dürfen die Leistungen auf 11 000 Fr. erhöht werden. Die nicht verwendeten Zinsen sind zum Kapital zu schlagen. Die ursprünglichen Bestimmungen des Stiftungsgründers Johann Rudolf Marty von Glarus in Riga sind weitgehend durch den Landrat 1918/22 gemäß Verfassung und Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetz geändert worden, weil sie zum Teil geradezu unausführbar waren.

Die Stiftungsurkunde aus dem Jahre 1807: Bestimmung eines Schulfonds für den Canton Glarus, gewidmet von Johann Rudolf Marty, zum Andenken an sein Theures Vaterland lautet in Absatz 4:

«Von diesem Zinsertrag soll alsdann die Comitee den zweckvollsten und gewissenhaftesten Gebrauch in der Art machen, nemlich aus allen Schulen im Land ohne Ausnahme der Religion, diejenigen Kinder von Armen Eltern (weil die Reichen die Jhrigen auf eigene Kosten können erziehen lassen) zu wählen, welche Zeugnis Ihres auszeichnenden Fleißes haben und größere Anlagen verraten, diese alsdann in bessern, höhern Schulen, für Jahre künftige Bestimmung ausbilden zu lassen, sey es in der Landwirtschaft, Gelehrte, Militär, Künstler, Kaufmann, wozu die Knaben am meisten Neigung und Genie haben, *natürlich am besten, wenn dergleichen Ausbildungsanstalten selbst im Lande wären, da dies aber schwerlich je erreicht werden kann, müssen solche die höhern Schulen im Ausland besuchen. . . .*

Da dieser Zweck einzig für größere Ausbildung und nur für den armen Teil sein soll, um Anlagen, Verdienst und Tugend zu befördern, werden die *Nachkommen die besten Mittel nach jedesmaligen Zeitumständen wählen, damit die Absicht ganz erreicht wird. . . .*»

Aus diesen zwei hervorgehobenen Sätzen ist deutlich die Meinung des edlen Gebers zu erkennen, daß eine Bildungsanstalt im eigenen Lande die beste Gewähr für die Erfüllung seiner Zweckbestimmung bieten würde. Die Nachkommen sollen ja den Zeitumständen gemäß die besten Mittel wählen. Gäbe es nun ein besseres und schöneres Mittel, jungen Studierenden aus einfachen Verhältnissen in ausgedehntem Maße die Lebensbahn zu ebnen, als ihnen die Möglichkeit zu schaffen, bis zur Maturität ihre Bildung im Lande zu erwerben? Es darf daher unbedenklich ein Beitrag von 100 000 Franken für den genannten Zweck abgezweigt werden. Das Bedenken, daß dann auch die bessergestellten Kreise des Erträgnisses dieser Zuwendung genössig würden, ist hinfällig, da diese Summe nur einen bescheidenen Teil der sonstigen öffentlichen Mittel ausmacht. Man darf daher wohl behaupten, daß durch die Schaffung einer höhern Schule, wie sie der Testierende für die Nutznießung, allerdings nicht im Kanton, im Auge hatte, seine Gedanken sich am besten verwirklichen würden, denn dadurch würde weit

mehr unbemittelten jungen Leuten eine höhere Lebensbahn ermöglicht, als dies je durch die Bestimmungen des Fonds geschehen kann. Der Fonds würde aber nur auf 340 000 Fr. sinken und daher immer noch die heutige Verwendung von 8000 Fr. als Stipendien ermöglichen, und er würde auch in gleicher Weise wie bisher wachsen.

Dadurch würde ein Grundstock von 400 000 Fr. gebildet, der durch die Zinsen anwüchse. Um die Äufnung zu beschleunigen, schlagen wir vor, das Erträgnis des Alkoholmonopols, das im vergangenen Jahr auf 17 000 Fr. stieg, das solange erforderlich nach § 4 des «Gesetzes betreffend Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt» diesem Fonds zufließen soll, nunmehr dem Grundstock für die Errichtung einer Kantonsschule zuzuwenden. So würde der geschaffene Kantonsschulfonds in etwa 10 Jahren wie folgt anwachsen:

400 000 Fr. zu 3,5 % in 10 Jahren aq^n	564 225 Fr.
10 000 - Annuität $\frac{aq(q^n-1)}{q-1}$	<u>120 033 -</u>
	Total <u>684 258 Fr.</u>

Wenn also auf diese Weise ein Fonds gebildet werden dürfte, dürften wir wohl an die Verwirklichung des großen Anliegens der Begründung einer glarnerischen Kantonsschule in der vorgesehenen Zeit denken. Es ist selbstverständlich, daß mit der Schulgemeinde Glarus auf den Zeitpunkt der Eröffnung ein Abkommen organisatorischer und finanzieller Art über die Eingliederung der höhern Stadtschule getroffen werden muß, in welchem dann die berechtigten Ansprüche der Schulgemeinde ihre Berücksichtigung finden müssen. Alle Fragen der Verwaltung, der Organisation, des Lehrplanes, der Stellung des Lehrkörpers können in aller Ruhe in der Zeit des stillen Anwachsens des Fonds erwogen und gelöst werden.

Die heutigen Schullokalitäten dürften für den Anfang genügen. Im neuen Verwaltungsgebäude dürfte man für den Physik- und Chemieunterricht die notwendigen Räume vorsehen. Später könnte ein weiterer Nordostflügel dem heutigen Gebäude der höhern Stadtschule angegliedert werden.

Für die neu zu errichtenden Lehrstellen – es dürften ungefähr vier in Frage kommen – würden die Zinsen des Fonds aufkommen. Die übrigen Kosten könnten durch Schulgelder und durch den finanziellen Ausgleich mit Glarus gedeckt werden. Die Stadt Glarus gewinnt ja wohl nicht nur in ideeller Hinsicht, sondern auch im Hinblick auf materielle Vorteile. Denn man dürfte auch mit einem Zuzug aus den benachbarten Bezirken der Umgebung rechnen.

Dem Kanton entstünden so nur bescheidene jährliche Mehraufwendungen, welche sich aber in mehrfacher Hinsicht im Volksganzen vorteilhaft auswirken würden. Ein schönes Ziel liegt so in greifbarer Nähe. Die Kantonsschule wird sich auch als eine Einrichtung erweisen, die ganz hervorragend geeignet ist, unsere jüngern begabten Leute mit unserer engern

Heimat und ihren Bedürfnissen zu verknüpfen, in ihnen die Liebe hiefür zu wecken und ihnen die Wege zu höhern Lebensstellungen zu weisen, indem sie ihnen das nötige Rüstzeug dazu vermittelt.

An den Regierungsrat des Kantons Glarus
Memorialantrag der Erziehungsdirektion

Beschluß

über die Anlage eines Fonds zur Errichtung einer Kantonsschule.

1. Die *Landsgemeinde* nimmt auf Grund der im Memorial enthaltenen Ausführungen die Errichtung einer Kantonsschule in Glarus in Aussicht.
2. Zu diesem Zwecke wird ein Fonds angelegt, dessen Grundstock gebildet wird:
 - a. durch Zuwendung von 300 000 Fr. aus dem neuen Wehropfer;
 - b. durch Zuwendung von 100 000 Fr. aus dem Martyschen Stiftungsfonds;
 - c. durch jährliche Zuwendungen aus dem Alkoholsteuerbetreffnis;
 - d. durch allfällige Vermächtnisse zu diesem Zwecke.
3. Die Kantonsschule wird eröffnet, wenn der Fonds die Höhe von mindestens 600 000 Fr. erreicht hat.

Der Antrag der Erziehungsdirektion wird nun vom Regierungsrat und vom Landrat in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Verhandlungen mit der Schul- und Ortsgemeinde Glarus vorangehen müssen, folgendermaßen der Landsgemeinde 1943 vorgelegt:

1. Die Landsgemeinde nimmt auf Grund der im Memorial enthaltenen Ausführungen die Errichtung einer Kantonsschule in Glarus in Aussicht.
2. Sie beauftragt den Regierungsrat, der Landsgemeinde 1944 eine diesbezügliche Vorlage zu unterbreiten und betreffend Finanzierung mit der Schul- und Ortsgemeinde Glarus zu verhandeln.

Inzwischen hat sich die Landsgemeinde im Grundsatz für die Errichtung einer *Kantonsschule* entschlossen und den Regierungsrat beauftragt, auf die Landsgemeinde 1944 mit der Schul- und Ortsgemeinde Glarus die Finanzierung in die Wege zu leiten und ihr eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.